

LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

KOORDINATIONSSTELLE FÜR MITWIRKUNGSVERFAHREN
Ripshorster Str. 306 · 46117 Oberhausen · Tel. 0208 / 880 590 · Fax 0208 / 880 5929
e-Mail: LB.Naturschutz@t-online.de Internet: <http://www.lb-naturschutz-nrw.de>

LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE · RIPSHORSTER STR. 306 · 46117 OBERHAUSEN



Bezirksregierung Köln

50606 Köln

Unser Zeichen
(bitte unbedingt angeben)
DN 41-09.02 NSG

Auskunft erteilt: **Frau Becker**

Ihr Zeichen
51.2

Ihr Schreiben vom
11.09.2002

Datum
28.01.2003

Geplantes Naturschutzgebiet „Kalltal und Nebentäler von Kallbrück bis Zerkall“

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Leyendecker,

die geplante Unterschutzstellung wird von den Naturschutzverbänden Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) und dem Naturschutzbund Deutschland (NABU) als längst überfällig begrüßt.

Zu Inhalt und Bereich der geplanten Unterschutzstellung bringen die Naturschutzverbände folgende Anregungen und Bedenken vor:

Erhebliche Bedenken bestehen vor allem gegen die äußerst knappe Abgrenzung, gegen Unberührtheitsklauseln für die Freizeitangelei sowie die großzügigen Regelungen für die Jagd.

Zu §1(2) Gegenstand der Verordnung

Hier sollte die Aufzählung ergänzt werden um „Richelsbach bei Vossenack, Schüllbach, Fischbach, Rosbach bei Bergstein“.

Begründung: Es handelt sich hierbei um größere Nebentäler, die in der Karte als NSG ausgewiesen sind, aber in der Aufzählung fehlen.

Zu §2 Abgrenzung des Schutzgebietes

Das Schutzgebiet ist zu klein gefasst. Gegen die Abgrenzung bestehen erhebliche Bedenken, da insbesondere notwendige Pufferzonen fehlen. Aus fachlicher Sicht ist eine Ergänzung vor allem in folgenden Bereichen vorzunehmen (Einzelbeschreibungen der Flächen erfolgen unter den Punkten 1-33):

- **Bereiche in Quellgebieten.** Eine Unterschutzstellung ist deswegen besonders wichtig, da alles, was sich in diesem Bereich abspielt, Auswirkungen auf das gesamte Fließgewässerökosystem unterhalb hat. Fachlich nicht nachvollziehbar ist die Abgrenzung zum Beispiel im Quellbereich des Richelsbaches, des Stein-

und Hundsbaches und des Bosselbaches (s. auch Ausführungen unter folgendem Punkt und beiliegenden Zeitungsartikel vom 20.1.03);

- **Hangbereiche zur Pufferung**, insbesondere dort, wo das NSG sehr schmal ist. Hier sollten auch Nadelwälder ins NSG einbezogen werden mit dem Ziel einer Umwandlung in standortgerechte Waldgesellschaften. Unter §4 „Umsetzung der Schutzziele“ wird auf S. 8, 13. Spiegelstrich, die Schaffung ausreichend großer extensiv genutzter Pufferzonen genannt. Wenn dies nicht nur eine Worthülse bleiben soll, muss das NSG in Quellgebieten und Hangbereichen wesentlich erweitert werden. Optimal wäre in den schmalen Kerbtälern die Festsetzung als NSG bis zur oberen Hangkante. Diese ist oft durch die Grenze Wald / landwirtschaftliche Nutzfläche markiert. Der Abgrenzungsvorschlag der Naturschutzverbände (s. Karte) stellt einen Kompromiss zwischen diesem Optimumkonzept und den Vorschlägen der Bezirksregierung dar und sollte realisierbar sein.
- **angrenzendes Magergrünland**;
- **die FFH-Gebiete DÜR 10, 11, 15** der Schattenliste der Naturschutzverbände sind zu berücksichtigen und in der Karte darzustellen. Insbesondere das Gebiet am Rosbach ist um den Hang oberhalb von Zerkall mit Nass-, Feucht- und Magergrünländern zu vergrößern;
- das Gebiet sollte **zusammenhängend** und nicht durchlöchert sein. So ist nicht erkennbar, aus welchem Grund zwischen Macherbach und Hasselberg und an der L 218 „Panoramastraße“ „Waldinseln“ ausgespart wurden;
- bei Zerkall ist eine **direkte Beziehung zum NSG Ruraue** herzustellen;
- die folgenden **Biotope aus dem Biotopkataster der LÖBF** sind vollständig in das NSG einzubeziehen: 5304-018, 5304-023, 5304-026, 5304-031, 5304-048, 5304-052, 5304-055, 5304-057, 5304-061, 5304-063; 5204-035; 5204-037.

Zu den vorgeschlagenen Erweiterungsflächen im Einzelnen. Die Flächen sind in der beiliegenden Karte rot markiert und nummeriert.

- 1) Böschungskante mit Magerkeitszeigern und einzelnen Gehölzen (Vogelkirsche, Eiche);
- 2) Magergrünland mit einzelnen Gehölzen (Schlehen, Traubeneiche);
- 3) Wald am Hang zu Macherbach, Raffelsbach und Tiefenbach. Südlich des Breuersberges schützenswerter Traubeneichenniederwald. Sonst überwiegend Nadelwald, der sukzessiv in bodenständigen Laubwald zu überführen ist, aber auch erhaltenswerter Laubwald, besonders am Hang zum Macherbach;
- 4) Grünland zur Pufferung der Raffelsbachquelle;
- 5) Wald am Hang zum Raffelsbach und Tiefenbach, meist Fichten, aber auch große Windwurf- (?) oder Schneebruch(?)bereiche;
- 6) Traubeneichenwald mit Birken und Vogelbeeren, im Norden größerer Bereich, westlich des Raffelsberges schmaler Streifen;
- 7) Magergrünland;
- 8) Fichtenwald östlich des Kallerbaches;
- 9) Traubeneichenwald nördlich von Haus Brandt, Parzelle mit jüngerem Bestand (Windwurfstelle?) und jüngerer Laubwald westlich des Kallerbaches mit Randstreifen aus älteren Laubbäumen;

- 10) Grünland am Mahrbach randlich mit Magerkeitszeigern, südlich Hürtgen im Quellgebiet des Mahrbaches; im Osten auch Intensivgrünland, das zum Schutz des Fließgewässers in eine extensive Nutzung zu überführen ist;
- 11) Grünland südwestlich Hürtgen, randlich mit Magerkeitszeigern, Pufferzone zum Steinbach;
- 12) Biotopmosaik an Stein- und Hundsbach mit Quellen, Dauergrünland, z. T. Feucht- und Nassgrünland, (§ 62 Biotope), Fließgewässer, Bruchwald und einer Ackerfläche. Die Ackerfläche ist in Grünland zu überführen, um die Quell- und Nassbereiche besser zu schützen. So wurde z.B. am 10.1.03 bei -6° C Gülle ausgebracht.
- 13) Quellgebiet des Steinsiefenbaches mit größerer Pufferzone umgeben, Quellen im Damtiergehege ebenfalls schützen, z.B. durch Auszäunen;
- 14) Magergrünland;
- 15) Laub- und Nadelwald an den Hängen zu Stein- und Bosselbach;
- 16) Wald an den Hängen zu Bosselbach, Tiefenbach, Kall, meist Nadelwald weniger Laubwald;
- 17) Grünland im Quellgebiet des Bosselbaches. Im Quellgebiet des Bosselbaches wurden zwei Bereiche aus fachlich nicht nachvollziehbaren Gründen ausgespart. Das NSG ist auch wegen der klaren Abgrenzung bis zum Wirtschaftsweg im Nordwesten und bis zum Weg „Im Steinsfeld“ zu erweitern. Die ausgesparte Fläche am Weg „Im Steinsfeld“ liegt direkt oberhalb des südlichen Quellarmes des Bosselbaches und ist, obwohl gleichwertig mit benachbarten Flächen, nicht im geplanten NSG. Diese fragwürdige Ausklammerung geht auf den FNP-Entwurf der Gemeinde Hürtgenwald zurück. Die Fläche sollte einbezogen werden und ebenso wie die Nachbarflächen auch zum Schutz der Quellbereiche eventuell im Rahmen des Vertragsnaturschutzes extensiv genutzt werden;
- 18) Obstwiese;
- 19) Grünländer im Quellgebiet des Richelsbaches, z. T. §62 Biotope mit Quellen, Quellarmen, z. T. Feucht- und Nassgrünland, Fließgewässer, Magergrünland. Grünland zur Pufferung;
- 20) Wald am Hang zum Richelsbach und zur Kall, Fichtenwald, z. T. Traubeneichen; unterhalb Simonskall Grünland und zwei Siefen mit bachbegleitenden Erlen;
- 21) Hangwald mit Quellbereich eines Siefen;
- 22) zwei Wiesen in Simonskall einbeziehen;
- 23) Grünland, Obstwiese, Nadelwald;
- 24) Hangwald zur Kall, Laub - und Nadelwald zur Pufferung und wegen des klaren Anschlusses an die Ausweisung des LP 3 bis zum Hangweg einbeziehen;
- 25) Waldinseln einbeziehen. An der L218 handelt es sich z. T. um ein Sukzessionsstadium nach Windwurf (?) oder Schneebruch (?) mit Weiden, Birken, Stieleichen, z. T. um Nadelwald, stellenweise mit Felsbereichen;
- 26) Mosaik unterschiedlicher Waldgesellschaften: Traubeneichen-, Fichten-, Birkenwald, Kiefernwald am Hang zum Tiefenbach mit Felsbereichen;
- 27) strukturreicher Grünlandkomplex;
- 28) Biotopmosaik am oberen Hasselbach, Grünland, z. T. mager, mit Gehölzen; verschiedene Waldgesellschaften;
- 29) Wald an der L11, z. T. Traubeneichen;

- 30) Wiesen im Kalltal, stellenweise Gebüsch und Feuchtgrünland;
- 31) Grünland, z. T. mager;
- 32) Hangwald zum Rosbach;
- 33) Hangbereich oberhalb Zerkall, Teil von DÜR-15, §62 Biotope, Biotopkataster 5304-061 und -063, Feucht-, Nass- und Magergrünland, Quellen, Hangkanten mit Gehölzen, Obstwiesen, Felsbereiche mit Haarginster, Traubeneichenwald (s. Extrakarte).

Zu §3 Schutzzweck

Obwohl per se geschützt sollten auch die § 62 Biotope genannt und kartenmäßig dargestellt werden.

(1) a)

Die Aufzählung ist um folgende im Gebiet vorkommende Lebensraumtypen zu ergänzen:

- 8230 Silikatfelsen mit Pioniervegetation
- 4030 trockene Heidegebiete
- 9110 Hainsimsen-Buchenwald

(1) c)

Die Aufzählung ist um folgende im Gebiet vorkommende Tierarten von gemeinschaftlichen Interesse gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie zu ergänzen:

- Bachneunauge
- Groppe
- Bechsteinfledermaus
- Teichfledermaus
- Fischotter

Außerdem ist hier die Erhaltung der Wildkatze (streng zu schützende Art von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang IV der FFH-Richtlinie) als Schutzzweck zu nennen.

Das Bachneunauge (geschlechtsreife Tiere und Larven) ist für die Kall und Nebenbäche nachgewiesen. Da sowohl geschlechtsreife Tiere als auch Larven gefunden wurden, ist davon auszugehen, dass es sich hier um eine selbstreproduzierende Population handelt. Im Rahmen des wissenschaftlichen Seminars für die atlantische Region wurde ein Meldedefizit u.a. für Bachneunaugen festgestellt. Umso unverständlicher ist, dass das Bachneunauge nicht in den Meldebögen aufgeführt ist.

Die Groppe wurde im Gebiet mehrfach beobachtet.

Die Rur ist das Fluss-System mit den jüngsten Fischotter-Beobachtungen in NRW.

H. Meinig hebt in seiner Abhandlung „Zur Frage der Wiederbesiedlungsfähigkeit der Rur und ihrer Nebenbäche durch den Fischotter (*Lutra lutra*) im Bereich des Kreises Düren“ die mögliche Bedeutung der Kall als Migrationsraum, Nahrungshabitat und Teil eines Reproduktionsreviers für den Fischotter hervor. Als durchzuführende Schutzmaßnahmen nennt er: Abzäunung eines Uferstreifens zur Ausbildung eines deckungsreichen Ufersaums, Verzicht auf Gewässerunterhaltungsmaßnahmen,

vollständige und ganzjährige Sperrung für Kanuten und Angler, Einschränkungen der Jagd. Das Vorkommen dieser Anhang II-Art der FFH-RL wurde bereits von der EU-Kommission für die Rur in der atlantischen biogeographischen Region (d.h. im Mittel- und Unterlauf) während des biogeographischen Bewertungsseminars bestätigt.

Außerdem scheint es inkonsequent, den Fischotter auf S. 5 und 6 der VO zu nennen, ihn aber in §3 nicht aufzuführen.

Die Teichfledermaus ist im Meldebogen aufgeführt.

Die Bechsteinfledermaus wurde im Tiefenbachtal nachgewiesen.

Die Wildkatze ist ebenfalls im Gebiet nachgewiesen. Die Eifel ist das einzige Gebiet in NRW mit einer Wildkatzenpopulation (Trinzen 2000). Daher ist die Aufnahme der Wildkatze als besonders zu schützende Art unabdingbar. Auch unter dem Aspekt, dass der Hetzinger Wald Teil des Nationalparks Eifel werden soll.

(1) d)

Die Aufzählung ist um folgende im Gebiet vorkommende Vogelarten gemäß Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie zu ergänzen:

- Neuntöter
- Mittelspecht
- Rotmilan

Der Neuntöter brütet in den Hecken und Dornsträuchern der Grünländer im oberen Bereich der Nebenbäche, z.B. Macherbach, Schüllbach.

Der Mittelspecht kommt besonders in den südexponierten Traubeneichenwäldern vor.

Der Rotmilan brütet im Hürtgenwald und hat im Bereich der Grünländer der Täler, z. B. des oberen Bosselbaches und Tiefenbachtalkomplexes sein Jagdrevier.

(1) f)

Im letzten Absatz sollten außerdem folgende Tierarten genannt werden:

Vogelarten (z.B. Mittelspecht, Neuntöter, Eisvogel, Wasserramsel, Gebirgsstelze) und Insektenarten (z.B. Feldgrille und Schmetterlinge), Amphibien, Fische (z.B. Bachforelle und Groppe) und Rundmäuler (Bachneunauge).

Zu §4 Umsetzung der Schutzziele

(1) b) 6. Spiegelstrich:

Hier wird folgende Änderung vorgeschlagen: Auszäunen feuchter Bereiche auf Weideflächen zur Vermeidung von Trittschäden soweit eine zeitweise extensive Beweidung aus Gründen des Biotopschutzes nicht zugelassen werden kann und Auszäunen insbesondere der Uferrandstreifen zur Optimierung geeigneter strukturreicher Lebensräume.

Begründung: Nach unserer Beobachtung verträgt sich eine extensive zeitlich befristete Beweidung durchaus mit dem Schutz von Feuchtbiotopen.

17. Spiegelstrich:

Hier sollte folgende Ergänzung vorgenommen werden: ...und faunistischer Schutzwürdigkeit (z.B. Felsen) kurzfristig, in den übrigen Bereichen mittelfristig.

21. Spiegelstrich:

Hier sollte „in den Beständen“ gestrichen werden.

Als weiterer Spiegelstrich sollte ergänzt werden:

Entwicklung von Feucht- und Nassgrünland durch Entfernen von Drainagen.

Zu §5 Verbote

Verbot 25 sollte folgendermaßen ergänzt werden: ... vorzunehmen, falls diese nicht in Zusammenhang mit Naturschutzmaßnahmen stehen.

Begründung: Wiedervernässung von Grünland durch Entfernen der Drainagen oder Bewässerungsmaßnahmen zur Renaturierung ehemaliger Moorbereiche sind wünschenswert.

Verbot 31 sollte generell gelten. Die Einschränkung „in der Zeit vom 1.04. bis 30. 06.“ ist daher zu streichen.

Verbot 35 sollte ebenfalls generell gelten. Die Einschränkung „für die unter Vertrag stehenden Flächen soll ...vereinbart werden“ ist daher zu streichen.

Auch **Verbot 40** sollte generell gelten. Die Einschränkung „sofern die vertraglichen Regelungen...gelten“ ist daher zu streichen.

Verbot 41 sollte folgendermaßen formuliert werden: „Forstliche Maßnahmen in der Zeit vom 1. April bis 31. Juli durchzuführen.“

Verbot 44 sollte folgendermaßen geändert werden: „Bodenschutzkalkungen außerhalb von nachweislich gefährdeten Waldbereichen vorzunehmen.“

Des weiteren sollten folgende Verbote ergänzend aufgenommen werden:

Verbot 48: Treib- und Drückjagden sowie die Jagd mit Fallen durchzuführen;

Verbot 49: In der gesamten Talsohle zu jagen;

Verbot 50: geschützte oder gefährdete Tierarten zu fangen oder zu töten, zu stören (insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten), sowie ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu beschädigen.

Begründung: Im Hinblick auf die besonders zu schützenden Tierarten Biber und Fischotter sind die Jagd mit Fallen sowie die Jagd im Gewässer und in der gesamten Talsohle ganzjährig zu verbieten. Pachtverträge, behalten nur bis zu ihrem Ablauf Gültigkeit, dürfen aber nicht verlängert werden.

Insbesondere im Hinblick auf die streng zu schützende Wildkatze ist §12 der FFH-Richtlinie 92/43/EWG zu beachten.

§6 Nicht betroffene Tätigkeiten

zu 2.

ergänzen: ...Nr. 48, 49, 50.

Zu 3.

Diese Unberührtheitsklausel ist zu streichen.

Begründung: Die Freizeitangelei ist u.a. zum Schutz von Biber, Fischotter, Eisvogel, Gebirgsstelze und Wasserramsel ganzjährig zu untersagen.

Nach unserer Kenntnis findet im Bereich der Kall zurzeit keine rechtmäßige fischereiliche Nutzung statt und es besteht auch keine Fischereigenossenschaft, die nach dem LfischG eine Voraussetzung hierfür ist. Sollte es dennoch Nutzungsverträge geben, behalten diese nur bis zu ihrem Ablauf Gültigkeit, dürfen aber nicht verlängert werden.

Auch im Entwurf zum LP 3 sowie im rechtskräftigen Landschaftsplan „Simmerath“ besteht ein ganzjähriges Angelverbot.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Regine Becker

Anlagen:

2 Karten mit Erweiterungsvorschlägen im Original, 1 Zeitungsausschnitt in Kopie